

Präsidium der Prüfstelle

Berlin, 20. Januar 2020

Tätigkeitsbericht 2019

1	Überblick	2
2	Prüfungen 2019.....	3
2.1	Wesentliche Prüfungsergebnisse.....	3
2.2	Fehlerarten und -analyse	7
2.3	Zustimmungsquote.....	8
2.4	Dauer von Prüfverfahren.....	10
2.5	Hinweisarten und -analyse.....	11
2.6	Enforcement der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 und IFRS 9.....	13
2.7	Nachschau	14
2.8	Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zum Enforcement	14
3	Präventive Maßnahmen	16
3.1	Überblick	16
3.2	Prüfungsschwerpunkte 2020.....	18
3.3	Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	20
3.4	Fallbezogene Voranfragen.....	20
3.5	Öffentlichkeitsarbeit.....	21
4	Europäische Entwicklungen	22
4.1	ESMA-Arbeitsgruppen im Bereich Corporate Reporting.....	22
4.2	ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures.....	24
4.3	European Single Electronic Format	26
5	Danksagung und Ausblick.....	27
	Abkürzungsverzeichnis	29
	Anlage	30

1 Überblick

- Im Berichtsjahr lag die Fehlerquote mit 20% über dem Niveau des Vorjahres. Der Anstieg der Fehlerquote ist insbesondere dadurch begründet, dass mehr Anlassprüfungen als im Vorjahr abgeschlossen wurden, bei denen zudem in allen Fällen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt wurde. Ähnlich wie im Vorjahr haben 79% der Unternehmen der Fehlerfeststellung der DPR zugestimmt.
- Die DPR hat im Jahr 2019 insgesamt 86 Prüfungen (Vorjahr: 84) abgeschlossen, davon 79 Stichprobenprüfungen, sechs Anlassprüfungen und eine Prüfung auf Verlangen der BaFin.
- Die Anzahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen hat sich in den letzten drei Jahren auf dem Niveau von ca. 550 stabilisiert.
- Im Rahmen des Enforcement der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 und IFRS 9 kam es bislang nicht zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung, es wurden aber Hinweise zur künftigen Rechnungslegung gegeben.
- Die Nachschau für das Jahr 2018 zeigt erneut, dass die festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss, soweit erkennbar, korrigiert wurden. Die von der DPR erteilten Hinweise wurden, wie in den vergangenen Jahren, von den Unternehmen umgesetzt.
- Die präventiven Maßnahmen standen erneut im Fokus. Besonders hervorzuheben ist der deutliche Anstieg der im Berichtsjahr eingereichten Fallbezogenen Voranfragen (2019: 5, 2018: 1) sowie der erteilten Hinweise (2019: 66, 2018: 49).
- Vertreter der DPR haben sich auch im Berichtsjahr stark in der sich stetig intensivierenden europäischen Zusammenarbeit engagiert.
- Die Kosten bei der DPR lagen mit 5,49 Mio. € leicht über dem Niveau des Vorjahres (5,37 Mio. €).

2 Prüfungen 2019

2.1 Wesentliche Prüfungsergebnisse

Die DPR hat im Jahr 2019 insgesamt 86 Prüfungen (Vorjahr: 84) abgeschlossen. Zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung kam es dabei in 17 der 86 Verfahren. Die Fehlerquote lag mit 20% über dem Niveau der Vorjahre. Die Anzahl der dem deutschen Enforcement unterliegenden Unternehmen ist seit dem Jahr 2017 annähernd konstant geblieben (vgl. Abbildung 1).

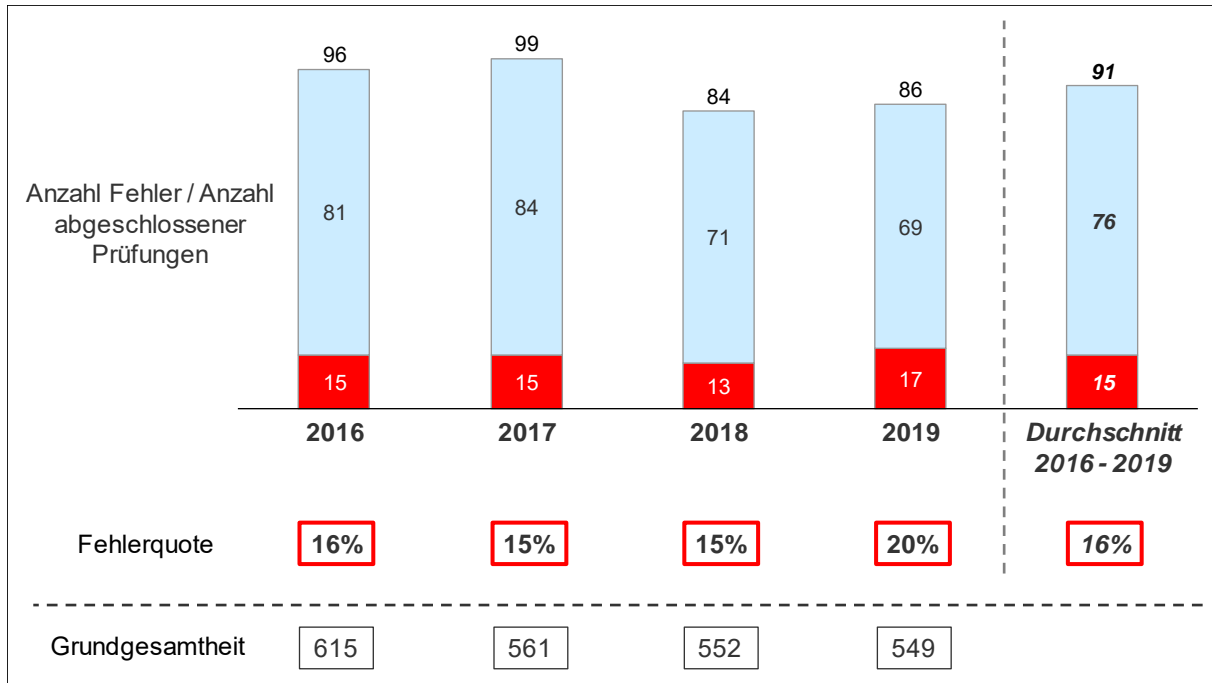


Abbildung 1: Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquote und Grundgesamtheit

Entwicklung der Fehlerquote

Die Fehlerquote der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfverfahren liegt sowohl über der Fehlerquote des Vorjahres als auch über der durchschnittlichen Fehlerquote der Jahre 2016 bis 2019. Der Anstieg der Fehlerquote ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass im Berichtsjahr doppelt so viele Anlassprüfungen wie im Vorjahr beendet wurden, allesamt mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung (2019: sechs Anlassprüfungen, 2018: drei Anlassprüfungen).

Anzahl der Prüfverfahren

Nachdem die Grundgesamtheit¹ seit Gründung der DPR im Zeitablauf stetig zurückgegangen war, ist diese seit dem Jahr 2017 näherungsweise konstant geblieben (vgl. Abbildung 1); den 23 Abgängen aus der Grundgesamtheit des Vorjahres standen 20 Zugänge gegenüber. Der Rückgang war in den Vorjahren zum weit überwiegenden Teil bei kleineren Unternehmen, die keinem Index angehörten, zu verzeichnen.

Um den in den Stichprobengrundsätzen der DPR festgelegten Prüfungsturnus (Indexunternehmen werden alle vier bis fünf Jahre, Nicht-Indexunternehmen alle acht bis zehn Jahre überprüft) einzuhalten, sind durch die DPR auf Basis der aktuellen Grundgesamtheit ca. 70 bis 90 Prüfverfahren pro Jahr abzuschließen. Die Anzahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfungen liegt innerhalb dieses Intervalls (vgl. Abbildung 1).

Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Prüfungsarten

Die abgeschlossenen Prüfverfahren des Jahres 2019 lassen sich wie folgt strukturieren: 79 der 86 abgeschlossenen Prüfungen waren Stichprobenprüfungen. Darüber hinaus wurden sechs Anlassprüfungen sowie eine Prüfung auf Verlangen der BaFin beendet (vgl. Abbildung 2).

Die Fehlerquote im Bereich der Stichprobenprüfungen lag mit 13% leicht über dem Vorjahreswert. Im Zeitraum 2016 bis 2019 ergab sich bei den abgeschlossenen Stichprobenprüfungen eine durchschnittliche Fehlerquote von 12%. Sämtliche Anlass- und Verlangensprüfungen wurden – wie bereits im Jahr 2018 – mit Fehlerfeststellungen beendet. Dadurch ergab sich im Zeitraum 2016 bis 2019 in der Kategorie Anlassprüfungen eine durchschnittliche Fehlerquote von 79%; Verlangensprüfungen wurden im genannten Zeitraum zu 56% mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen.

Zum Anstieg der absoluten Anzahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Anlassprüfungen im Vergleich zum Vorjahr hat insbesondere beigetragen, dass in zwei Stichprobenprüfungen Sachverhalte ersichtlich wurden, die hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften bei den ebenfalls kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen dargestellt haben. Die daraufhin eingeleiteten Anlassprüfungen bei den

¹ Die Grundgesamtheit wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres durch die BaFin ermittelt.

Mutterunternehmen wurden im Berichtsjahr – ebenso wie die Stichprobenprüfungen bei den Tochterunternehmen – mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen. Bei zwei weiteren Anlassprüfungen ergaben sich Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung auf Grund des Prüfungsurteils des Abschlussprüfers. Diese wurden ebenfalls mit dem Ergebnis einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen.

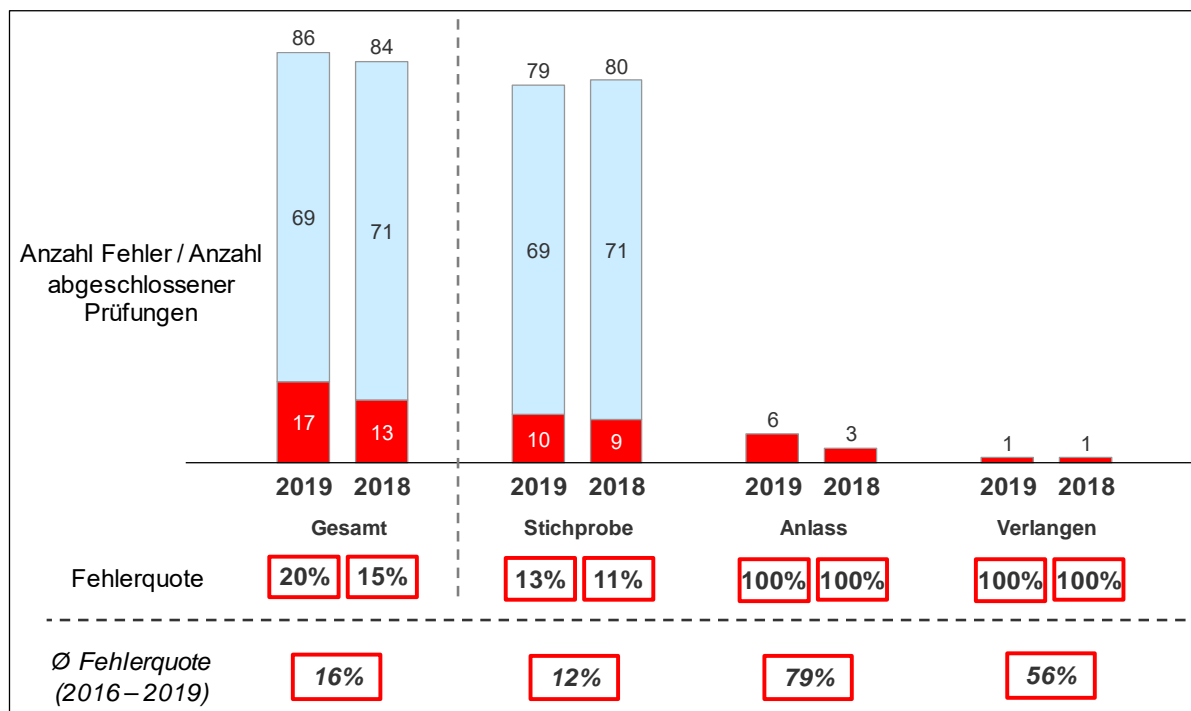


Abbildung 2: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Prüfungsarten (inkl. Fehlerquoten)

Analyse der im Berichtsjahr eingeleiteten Anlass- und Verlangensprüfungen

Durch den Vorprüfungs-Ausschuss der DPR wurden im Jahr 2019 sieben Anlassprüfungen eingeleitet, die sich auf die Finanzberichterstattung zum Geschäftsjahresende bezogen. Neben den oben genannten Gründen kam es in den meisten anderen Fällen auf Initiative des bei der DPR eingerichteten Medienausschusses zur Einleitung eines Prüfverfahrens. In einem Fall beruhte die Einleitung auf der Eingabe eines Dritten.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Prüfungen hat die BaFin im Jahr 2019 in einem Fall konkrete Anhaltspunkte für einen Fehler in einem Halbjahresfinanzbericht identifiziert und die DPR aufgefordert, eine Prüfung einzuleiten (Verlangensprüfung).

Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße

Die Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße gemessen an der Indexzugehörigkeit zeigt, dass die Fehlerquote bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit im Berichtsjahr mit 13% (Vorjahr: 16%) weiter über dem Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 (8%) liegt. Für die Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit ergab sich mit 24% (Vorjahr: 15%) eine Fehlerquote auf dem Niveau des Durchschnitts der letzten vier Jahre (vgl. Abbildung 3). Bei den Unternehmen mit Indexzugehörigkeit, deren Prüfungen im Berichtsjahr mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen wurden, handelte es sich um ein MDAX, ein TecDAX² und zwei SDAX-Unternehmen.

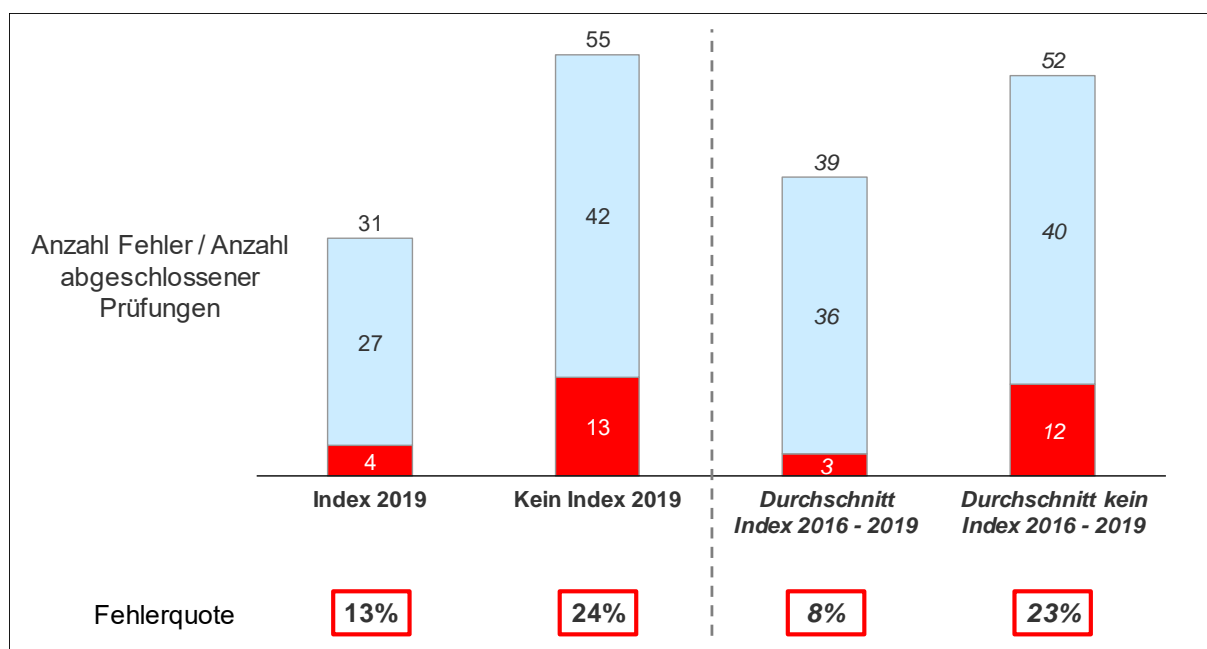


Abbildung 3: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Index / kein Index (inkl. Fehlerquote)

² Indexzugehörigkeit vor Reform der Börsenindizes der Deutsche Börse AG vom 24. September 2018.

2.2 Fehlerarten und -analyse

Die festgestellten Fehler lassen sich nach wie vor auch im Jahr 2019 auf folgende Ursachen zurückführen:

- Umfang und Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle
- Unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht

Eingangs ist zu bemerken, dass sich die Anzahl der festgestellten Einzelfehler im Vergleich zum Vorjahr annähernd verdoppelt hat (2019: 51 Einzelfehler, 2018: 26 Einzelfehler). Hierzu hat – neben dem Anstieg der Verfahren, die mit einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen wurden – insbesondere beigetragen, dass in zwei der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfverfahren mit je neun Einzelfehlern ungewöhnlich viele Einzelfehler festzustellen waren.

Abbildung 4 zeigt die am häufigsten festgestellten Fehler:

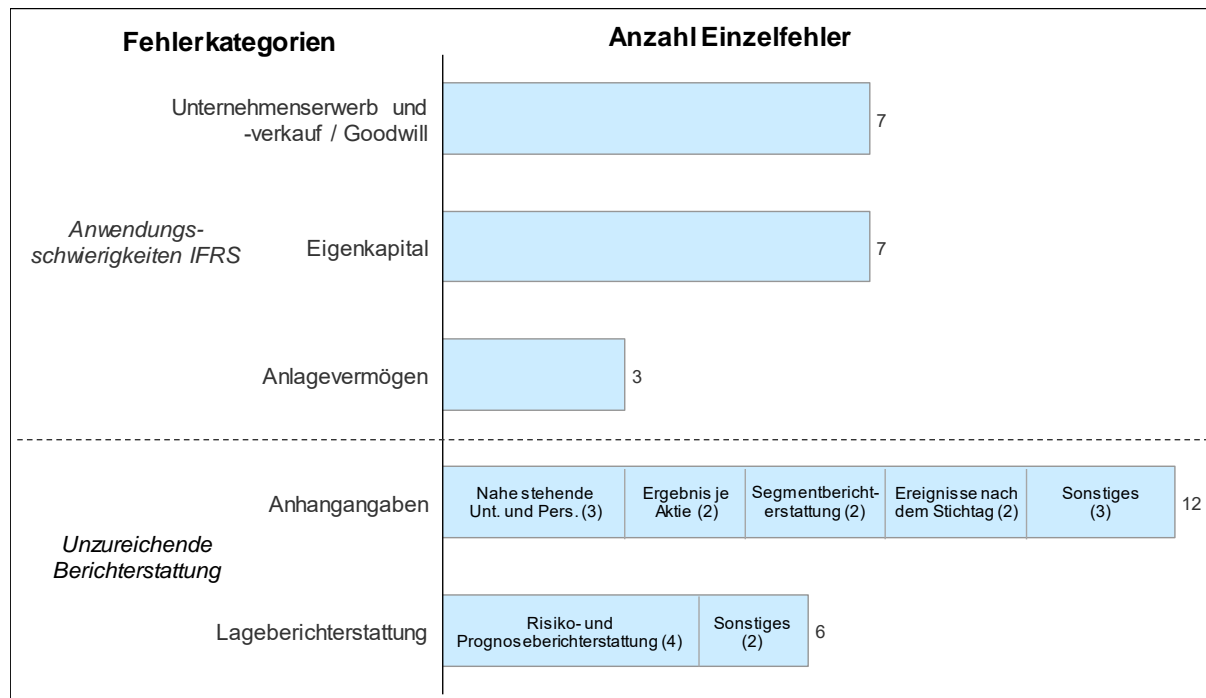


Abbildung 4: Häufigste Fehlerarten

Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf einzelne IFRS bei der Abbildung von komplexen Geschäftsvorfällen traten im Jahr 2019 insbesondere in den Themenkreisen Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill, Eigenkapital und Anlagevermögen auf. Die

Fehlerfeststellungen in der Kategorie Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill bezogen sich dabei hauptsächlich auf nicht sachgerecht vorgenommene Werthaltigkeitstests des Geschäfts- oder Firmenwerts sowie auf eine fehlerhafte Kaufpreisallokation. Für die Fehlerfeststellungen zum Werthaltigkeitstest waren insbesondere außerhalb einer vertretbaren Bandbreite angesetzte Annahmen zukünftiger Entwicklungen ursächlich. Im Bereich Eigenkapital waren die sieben Einzelfehler im Wesentlichen durch eine fehlerhafte Abbildung von Gesellschaftsanteilen nicht beherrschender Anteilseigner, eine nicht sachgerechte Erfassung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit einem Börsengang, durch eine ertragswirksame Erfassung eines Gesellschafterzuschusses sowie durch eine ebenfalls ertragswirksame Erfassung eines Verlustausgleichs auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags begründet. Die Fehlerfeststellungen in der Kategorie Anlagevermögen waren zum Beispiel darauf zurückzuführen, dass die Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes für Finanzanlagevermögen nach HGB vorhandene Risiken nicht ausreichend berücksichtigte.

Die unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht war im Jahr 2019 erneut eine wesentliche Fehlerquelle. Die Themenbereiche der Fehlerfeststellungen in diesen Kategorien sind in Abbildung 4 dargestellt. Sieben der 12 Einzelfehler in der Kategorie Anhangangaben wurden bei zwei Unternehmen festgestellt, die zu demselben Konzern gehören.

2.3 Zustimmungquote

Nach Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung fragt die DPR die betroffenen Unternehmen, ob sie dieser Fehlerfeststellung zustimmen. Im Regelfall geht der Fehlerfeststellung ein Unternehmensgespräch voraus. Das Unternehmensgespräch hat insbesondere den Zweck, den Unternehmen und deren Abschlussprüfern Gelegenheit zur Darlegung ihrer Sichtweise und Argumente zu geben und sich ergebnisoffen der Diskussion zu stellen. Die Vertreter der DPR erläutern ihrerseits die Gründe, aus denen heraus sie die gewählte Bilanzierung bzw. Darstellung im Anhang / Lagebericht für nicht vertretbar halten.

Die Zustimmungsquote betrug im Berichtsjahr 79% (vgl. Abbildung 5) und liegt damit in etwa auf dem Niveau des Durchschnitts der Jahre 2016 bis 2019.

Zustimmungsquote	73%	100%	81%	79%	83%
	2016	2017	2018	2019	<i>Durchschnitt 2016 - 2019</i>

Abbildung 5: Entwicklung der Zustimmungsquote bei Fehlerfeststellungen

Alle Verfahren mit Fehlerfeststellungen werden an die BaFin weitergeleitet, unabhängig davon, ob die Unternehmen der Fehlerfeststellung zugestimmt haben. Grundsätzlich wird von der BaFin immer dann eine eigenständige Prüfung eingeleitet, wenn das Unternehmen der Fehlerfeststellung nicht zugestimmt hat oder das Unternehmen gegenüber der DPR die Mitwirkung am Prüfverfahren verweigert hat. In den Fällen mit Zustimmung des Unternehmens veranlasst die BaFin die Veröffentlichung der Fehlerfeststellung (2019: 12 Verfahren, davon drei Verfahren, in denen die DPR das Prüfverfahren bereits im Vorjahr abgeschlossen hatte) bzw. entscheidet, dass von der Fehlerveröffentlichung abzusehen ist (2019: kein Verfahren).

Durch die BaFin wurden im Jahr 2019 zwei Prüfungen eingeleitet, weil die Unternehmen der DPR Fehlerfeststellung nicht zugestimmt haben (Vorjahr: drei Verfahren). Ein von der DPR in 2017 abgeschlossenes Verfahren dieser Kategorie wurde im Berichtsjahr von der BaFin mit Feststellung eines Rechnungslegungsfehlers sowie Veranlassung der Fehlerveröffentlichung abgeschlossen (Vorjahr: drei Verfahren aus Vorjahren).

Im Berichtsjahr wurden durch die DPR vier Prüfungen auf Grund von Mitwirkungsverweigerungen an die BaFin weitergegeben; dabei betrafen drei Verfahren die Finanzberichterstattung zu verschiedenen Abschlussstichtagen desselben Unternehmens.³

³ Zwei dieser Verfahren wurden zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts (Anfang Januar 2020) noch nicht durch die BaFin eingeleitet, da die Prüfungen bzgl. der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Enforcement-Verfahrens auf der zweiten Stufe nicht abgeschlossen waren.

2.4 Dauer von Prüfverfahren

Im Zeitraum 2016 bis 2019 wurde ein Prüfverfahren im Durchschnitt nach 8,1 Monaten beendet (vgl. Abbildung 6). 83% der Verfahren wurden in der Vergangenheit innerhalb eines Jahres abgeschlossen, 40% innerhalb von sechs Monaten. Rund 17% der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen wurde die Rechnungslegung oftmals als fehlerhaft beurteilt (45%).

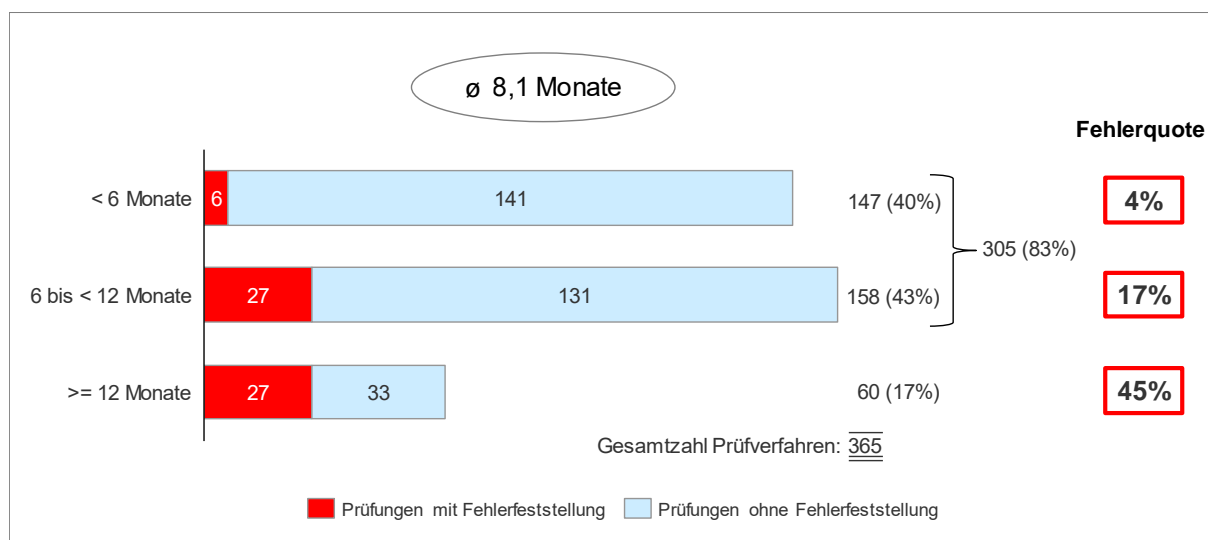


Abbildung 6: Dauer der Prüfverfahren 2016 bis 2019 (inkl. Fehlerquote)

Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche Dauer der Prüfverfahren bei 8,4 Monaten (Vorjahr: 8,0 Monate).

Nach Durchsicht der durch die Gesellschaft zu Beginn des Verfahrens übersandten Unterlagen (insbesondere die Finanzberichterstattung sowie dazugehörige Prüfberichte des Abschlussprüfers) wird durch den fallverantwortlichen Prüfer ein erstes Frageschreiben erstellt, welches detaillierte Nachfragen zu den verfahrensindividuell festgelegten Prüfgebieten enthält. Nach Würdigung des ersten Antwortschreibens schließen sich ggf. weitere Fragerunden an. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn aus Sicht des fallverantwortlichen Prüfers Sachverhalte identifiziert wurden, die potenziell zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung führen könnten.

Somit korreliert auch die Anzahl der Fragerunden in einem Prüfverfahren mit der Fehlerquote. Dies verdeutlicht das nachstehende Schaubild zur Anzahl der Fragerunden pro abgeschlossenem Verfahren im Zeitraum 2016 bis 2019:

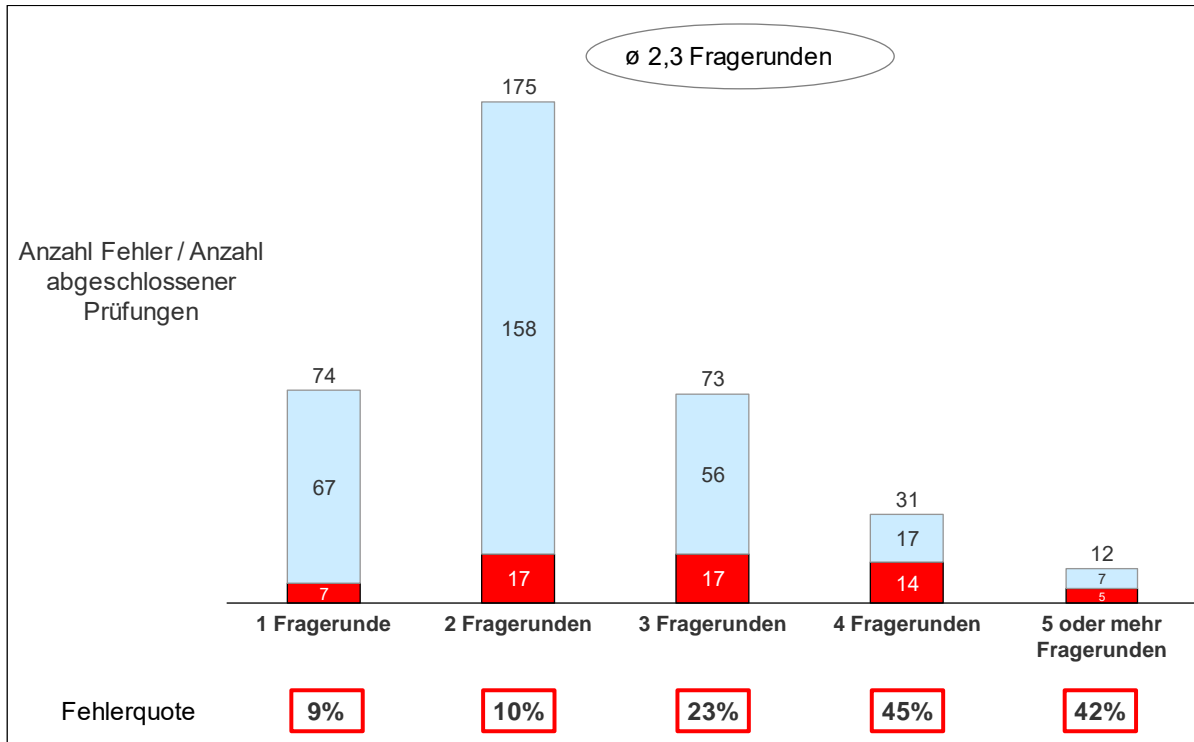


Abbildung 7: Anzahl der Fragerunden 2016 bis 2019 (inkl. Fehlerquote)

Die durchschnittliche Anzahl der Fragerunden lag im Jahr 2019 bei 2,1 (Vorjahr: 2,4).

2.5 Hinweisarten und -analyse

Um zur Behebung von Schwachstellen in künftigen Abschlüssen und damit zur Steigerung der Qualität der zukünftigen Rechnungslegung beizutragen, gibt die DPR im Rahmen ihrer präventiven Funktion in einer Vielzahl von Prüfungen den Unternehmen Hinweise (vgl. Kap. 3.1).

In Abbildung 8 werden die am häufigsten vorkommenden Hinweiskategorien dargestellt:

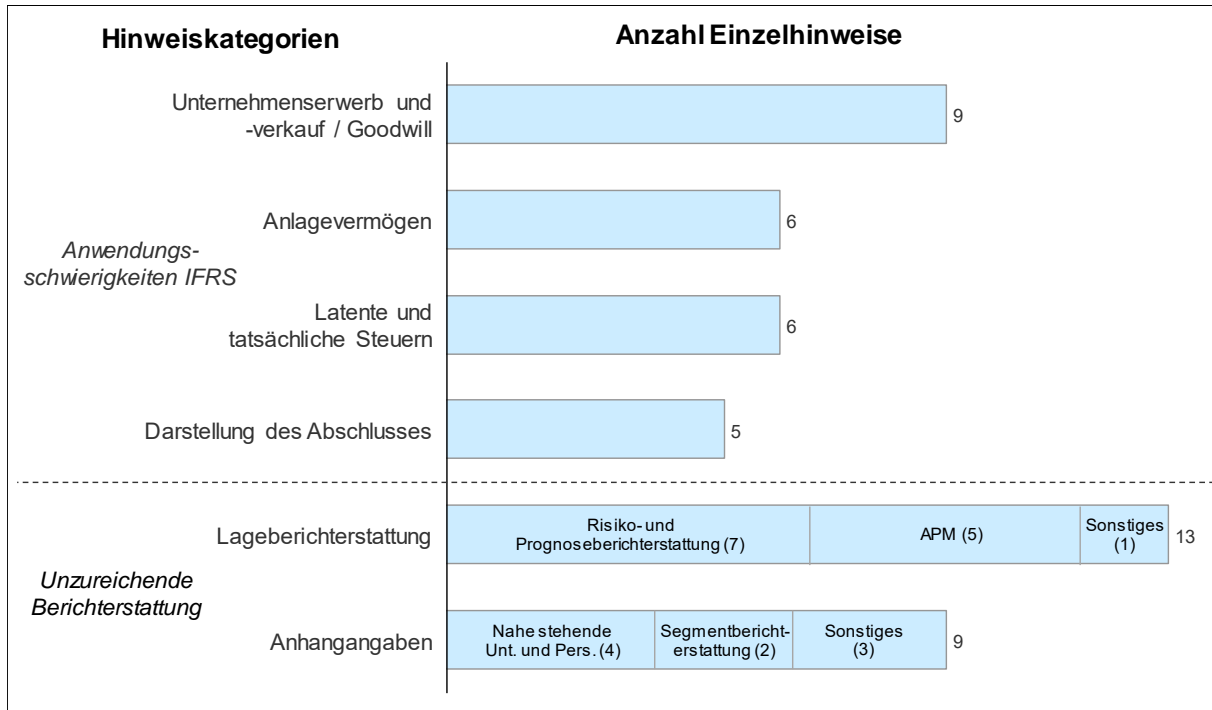


Abbildung 8: Häufigste Hinweisarten

Die Ursachen für die Erteilung von Hinweisen sind im Berichtsjahr erneut insbesondere auf eine unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht zurückzuführen. Die Themenbereiche der in diesen Kategorien erteilten Hinweise sind in Abbildung 8 dargestellt. Mit fünf im Berichtsjahr erteilten Hinweisen wird deutlich, dass die Bedeutung der Überprüfung von unternehmensindividuellen Leistungsindikatoren im Sinne des § 315 Abs. 1 S. 3 HGB im deutschen Enforcement groß ist. Dabei bezieht die DPR die „ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APM)“ in ihre Prüfungstätigkeiten ein, da die dort enthaltenen Regelungen weitgehend mit der aktuellen Fassung des DRS 20 aus Dezember 2017 übereinstimmen (vgl. auch die Ausführungen zu einer aktuellen Studie der ESMA über APMs in Kap. 4.2). Die im Themenkreis „Sonstiges“ in der Kategorie Anhangangaben enthaltenen Hinweise wurden zur Verbesserung der Anhangangaben zu Gemeinschaftsunternehmen, Sale-and-Lease-back-Transaktionen und zum Werthaltigkeitstest nach IAS 36 gegeben. Des Weiteren zeigten sich Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle insbesondere in den Kategorien Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill, Anlagevermögen, latente und tatsächliche Steuern sowie Darstellung des Abschlusses.

Eine Auswahl typisierter, im Jahr 2019 durch die DPR in diesen und weiteren Kategorien erteilter Hinweise zur zukünftigen Rechnungslegung kann der diesem Bericht beigefügten Anlage II entnommen werden.

2.6 Enforcement der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 und IFRS 9

Auf Grund der Festlegung als Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2019 standen die (Erst-) Anwendung von IFRS 15 und IFRS 9 im Fokus der Prüfverfahren des Berichtsjahrs. Die beiden neuen Rechnungslegungsstandards haben sowohl bei den Unternehmen, den Abschlussprüfern als auch bei der DPR zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand geführt.

Soweit IFRS 15-spezifische Fragestellungen in den Prüfverfahren identifiziert wurden, hat die DPR interne Arbeitsgruppen mit dem Ziel gebildet, diese möglichst einheitlich zu beurteilen. In diesen Arbeitsgruppen wurden beispielsweise verschiedene Fragestellungen zur zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung, zur Abgrenzung zwischen Prinzipal und Agent, zur Zusammenfassung von Verträgen, zu Allianzen und Kooperationen sowie zur Aufgliederung und Darstellung der Umsatzerlöse mit den jeweiligen Unternehmen diskutiert.

IFRS 9 wurde insbesondere bei der Prüfung von Kreditinstituten als ein individueller Prüfungsschwerpunkt ausgewählt. Hier waren u. a. die implementierten Methoden zur Feststellung signifikanter Verschlechterungen der Kreditqualität sowie die mit der Einführung des IFRS 9 einhergehenden, neuen Angabepflichten des IFRS 7 Gegenstand im Enforcementverfahren.

Im Rahmen der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfverfahren wurden keine Verstöße gegen die Regelungen des IFRS 15 bzw. IFRS 9 identifiziert, die zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung geführt haben. Im Rahmen der präventiven Funktion der DPR wurden jedoch vereinzelt Hinweise zur künftigen Rechnungslegung an die Unternehmen gegeben (vgl. Anlage II).

2.7 Nachschau

Die DPR überprüft jährlich anhand von öffentlich verfügbaren Informationen die Korrektur der im Vorjahr von der DPR festgestellten Fehler sowie die Umsetzung der im Vorjahr erteilten Hinweise. Sollte ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Durchführung der Nachschau nicht mehr dem Enforcement unterliegen, kein Abschluss zur Verfügung stehen oder ein Verfahren auf der zweiten Stufe bei der BaFin anhängig sein, unterbleibt die Nachschau. Soweit die Korrektur der im Vorjahr festgestellten Fehler und die Umsetzung der erteilten Hinweise für die DPR erkennbar war, konnte die Korrektur bzw. Umsetzung – wie schon in den Vorjahren – bestätigt werden.

Die DPR wird auch zukünftig zeitnah verfolgen, inwieweit festgestellte Fehler korrigiert und erteilte Hinweise umgesetzt wurden.

2.8 Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zum Enforcement

Im Februar 2019 erging zu einer Fehlerfeststellung im Enforcementverfahren ein Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main - WpÜG 3/16, WpÜG 4/16. Dem Verfahrensablauf nach lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die DPR hatte im Prüfverfahren eine vorläufige Feststellung zum Konzernabschluss 2012 an das betroffene Unternehmen versandt, woraufhin dieses seine weitere Mitwirkung am DPR-Prüfverfahren verweigerte. Daraufhin eröffnete die BaFin auf der zweiten Stufe das Enforcementverfahren, welches mit der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung mit vier Einzelfehlern abgeschlossen wurde. Das Unternehmen legte daraufhin – nach erfolglosem Widerspruchsverfahren – Beschwerde gegen die Fehlerfeststellung und die Anordnung der Fehlerveröffentlichung beim OLG ein. Gleichzeitig stellte das Unternehmen im einstweiligen Rechtsschutz einen Antrag auf Absehen von der Bekanntmachung der Fehlerfeststellung, welcher jedoch zurückgewiesen wurde - WpÜG 1/15, WpÜG 2/15. Somit musste das Unternehmen die Fehlerfeststellung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Im Hauptsache-Verfahren entschied das OLG im Februar 2019, dass die Beschwerde des Unternehmens gegen die Ablehnung ihrer Widersprüche gegen den Fehlerfeststellungsbescheid und die Veröffentlichungsanordnung teilweise begründet war. Daraufhin veröffentlichte das Unternehmen im Juni 2019 eine korrigierte Fehlerfeststellung.

Gegenstand des Gerichtsverfahrens war unter anderem die Frage, ob bei der Beurteilung eines Rechnungslegungsverstoßes im Enforcement-Verfahren ein objektiver oder subjektiver

Fehlerbegriff zugrunde zu legen ist. In seiner Entscheidung hat das OLG Abstand vom subjektiven Fehlerbegriff genommen.⁴

Als Bedingung für die Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung im Enforcementverfahren hat das OLG des Weiteren dargelegt, dass der Verstoß nicht nur in quantitativer, sondern gleichzeitig auch in qualitativer Hinsicht wesentlich sein muss. Denn erst auf Basis beider Aspekte kann eine Einschätzung zur Wesentlichkeit getroffen werden, ob nämlich „Verstöße aus der Sicht der Anleger und der sonstigen am Kapitalmarkt tätigen Institutionen relevant sind, insbesondere also, ob sie die Darstellung der Geschäftsentwicklung sowie die daraus ableitbaren Einschätzungen der künftigen Entwicklung des Konzerns oder Unternehmens beeinflussen können“.⁵

Der Beschluss und dessen Implikationen für die Praxis werden derzeit in der Fachliteratur intensiv diskutiert.⁶

⁴ Vgl. OLG Frankfurt a.M., 4.2.2019 - WpÜG 3/16, WpÜG 4/16, S. 26.

⁵ OLG Frankfurt a.M., 4.2.2019 - WpÜG 3/16, WpÜG 4/16, S. 46.

⁶ Vgl. zum OLG Beschluss unter anderem: Böcking/Gros/Wirth, DK, Heft 6 2019; Böcking/Gros/Wirth, DB, Heft 48 2019; Lüdenbach/Freiberg, DB, Heft 42 2019; NJW-Spezial, Heft 10 2019; Lüdenbach/Freiberg, DB, Heft 48 2019; Pöschke, WPg, Heft 16 2019.

3 Präventive Maßnahmen

3.1 Überblick

Wie in den Vorjahren hat die DPR auch im Jahr 2019 eine Reihe präventiver Maßnahmen durchgeführt, die zur Vermeidung von Rechnungslegungsfehlern in der Zukunft beitragen sollen (vgl. Abbildung 9).



Abbildung 9: Präventive Maßnahmen der DPR

Im Berichtsjahr hat die DPR 66 einzelne Hinweise in Bezug auf die künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen erteilt (zu den Hinweisarten vgl. Kap. 2.5). Eine Auswahl typisierter, im Jahr 2019 durch die DPR erteilter Hinweise kann der diesem Bericht beigefügten Anlage II entnommen werden, so dass diese über das jeweils geprüfte Unternehmen hinaus eine generalpräventive Wirkung entfalten können.

Darüber hinaus wurden im November 2019 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2020 veröffentlicht, um Unternehmen und Abschlussprüfern Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Bilanzierungsthemen bei der Erstellung bzw. Prüfung der Finanzberichterstattung einer vertieften kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. ausführlich Kap. 3.2).

Die sog. Fallbezogene Voranfrage stellt ein weiteres Instrument der präventiven Arbeit der DPR dar. Hierdurch wird dazu beigetragen, Fehler bereits bei der Abschlusserstellung zu vermeiden und dem Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung zu geben. Im Jahr 2019 wurde davon wieder etwas mehr Gebrauch gemacht (vgl. ausführlich Kap. 3.4).

Ferner waren im Jahr 2019 die Jahresgespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erneut Gegenstand der Präventivarbeit (vgl. ausführlich Kap. 3.3). Auch der Austausch zu Enforcement-Themen mit Mitgliedern von Prüfungsausschüssen wurde auf verschiedenen Plattformen im Berichtsjahr fortgesetzt.

Um die Qualität der Rechnungslegungsstandards zu verbessern, zählt auch der Dialog mit den Standardsetzern zum Präventivinstrumentarium der DPR. Diesbezüglich hat die DPR die bereits im Vorjahr adressierten Themen „Goodwill Impairment Test“ und „IASB Primary Financial Statements Project“ im Berichtsjahr weiterverfolgt und sich auf verschiedenen Veranstaltungen zu diesen Themen geäußert.

Des Weiteren stand im Jahr 2019 ebenfalls die Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Seminaren und Literaturbeiträgen im Fokus der präventiven Maßnahmen (vgl. ausführlich Kap. 3.5).

3.2 Prüfungsschwerpunkte 2020

Wie auch in den vergangenen Jahren hat die DPR im vierten Quartal des Jahres 2019 die Prüfungsschwerpunkte für das nachfolgende Kalenderjahr veröffentlicht. Bei entsprechend materieller Bedeutung werden diese in Stichprobenprüfungen von der DPR aufgegriffen.

Für das Jahr 2020 wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse
2. „Follow Up“ von ausgewählten Aspekten der Anwendung von
 - IFRS 9 Finanzinstrumente (nur bei Kreditinstituten)
 - IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (bei Nicht-Finanzinstituten)
3. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IAS 12 Ertragssteuern (inkl. Anwendung von IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung)
4. Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken – IAS 36
5. Konzernlagebericht

Die ersten drei Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcement-Institutionen gemeinsam mit der ESMA identifizierten „European Common Enforcement Priorities“ dar.⁷ Die „European Common Enforcement Priorities“ beinhalten den erstmals im abgelaufenen Kalenderjahr verpflichtend anzuwendenden Standard IFRS 16 sowie ein „Follow Up“ zu den im Vorjahr erstmals verpflichtend anzuwendenden Standards IFRS 15 (nur Nicht-Finanzinstitute) und IFRS 9 (nur Kreditinstitute). Ein weiterer Schwerpunkt wird – auch vor dem Hintergrund der erstmaligen Pflichtenangabe der Interpretation IFRIC 23 im Jahr 2019 – auf den Standard IAS 12 gelegt.

Die beiden Prüfungsschwerpunkte „Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken – IAS 36“ und „Konzernlagebericht“ bilden die nationalen Schwerpunkte der DPR.

⁷ Weitere mögliche Themen mit Relevanz für die DPR sind die Anhangangaben zu den Auswirkungen eines neuen Referenzzinssatzes auf den Abschluss (Amendments to IFRS 9 (and IAS 39): Financial Instruments - Interest Rate Benchmark Reform) sowie die möglichen Auswirkungen verschiedener Brexit-Szenarien. Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte sind – ausführlich erläutert – auf der Website der ESMA abrufbar.

Mit dem Thema „Goodwill Impairment Test“ wird sich die DPR vor allem deshalb wieder verstärkt beschäftigen, da der Goodwill auf Grund der betragsmäßigen Höhe in einer Vielzahl von Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen ein hohes Risiko darstellt und es zudem erste Anzeichen für eine Eintrübung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland gibt. Zudem erwiesen sich die Werthaltigkeitstests von Geschäfts- oder Firmenwerten und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer sowie der Konzernlagebericht in zahlreichen Prüfverfahren als fehlerhaft.

Die nationalen Schwerpunkte ergänzen des Weiteren die Prüfung von IFRS 16. Demnach sind die Auswirkungen von IFRS 16 auf den Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Berechnung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht von besonderer Bedeutung.

Die nationalen Schwerpunkte der DPR werden wie folgt konkretisiert:

Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken – IAS 36

- Bestimmung der sachgerechten Ebene des Wertminderungstests (Segmentgrenzen IAS 36.80 (b), zahlungsmittelgenerierende Einheit (ZGE) statt einzelner Vermögenswert IAS 36.22; IAS 36.66)
- Ermittlung des Nutzungswerts mit Hilfe plausibler Annahmen und unter Berücksichtigung des speziellen Risikos des Vermögenswerts bzw. der ZGE (IAS 36.30 ff.; IAS 36.A17 (a))
- Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung aus der Perspektive eines unabhängigen Marktteilnehmers (IFRS 13.22) und unter Beachtung der Fair-Value-Hierarchie (IFRS 13.72 ff.); ggf. Erfordernis einer Kalibrierung der Inputparameter anhand des Transaktionspreises beim erstmaligen Ansatz (IFRS 13.64)
- Auswirkungen von IFRS 16 auf den Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert

Konzernlagebericht

- Darstellung der Auswirkungen von IFRS 16 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Darstellung und Berechnung von bedeutsamsten Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung der Erstanwendung von IFRS 16, insbesondere Bereinigung von Effekten bei alternativen Leistungskennziffern, Anfertigung einer Überleitungsrechnung zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (§ 315 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB)

3.3 Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die DPR führt jährlich Gespräche mit den Vorständen bzw. Geschäftsführern der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland. Seit dem Vorjahr werden zudem auch Gespräche mit der jeweiligen Geschäftsleitung von zwei unterschiedlichen, jährlich wechselnden mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Ziel des Austausches ist es zum einen, anhand von konkreten Fällen die Arbeit der DPR zu erläutern. Zum anderen erhalten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Gelegenheit, aus ihrer jeweiligen Perspektive über Beobachtungen und Ergebnisse vergangener Prüfverfahren zu berichten. Gegenstand der diesjährigen Gespräche waren u.a. Fehlerfeststellungen der abgeschlossenen Prüfungssaison, Auffälligkeiten in der Rechnungslegung in Bezug auf die von der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen, regulatorische Fragen sowie derzeitige Entwicklungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Des Weiteren findet einmal im Jahr über die Plattform des IDW ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften statt, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Diese Veranstaltung soll dazu beitragen, die Vorgehensweise der DPR transparent zu machen und somit den Abschlussprüfer für potenzielle Problemfelder zu sensibilisieren. Im Januar 2019 nutzte die DPR die Veranstaltung, um die Prüfungsschwerpunkte 2019 detailliert zu erläutern und die Abschlussprüfer auf die damit verbundenen Fehlerquellen aufmerksam zu machen.

3.4 Fallbezogene Voranfragen

Von dem vor gut zehn Jahren eingeführten Instrument der Fallbezogenen Voranfrage wurde im Berichtsjahr in fünf Fällen Gebrauch gemacht (Vorjahr: ein Fall). Vier der fünf Voranfragen

des Jahres 2019 erfüllten die Voraussetzungen für die Annahme zur Bearbeitung durch die DPR. Drei der vier angenommenen Fallbezogenen Voranfragen konnten zum Jahresende abgeschlossen werden; in allen Fällen hielt die DPR die vorgeschlagene Bilanzierung für nicht vertretbar. Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Voranfragen befassten sich mit den Themenkreisen Ertragsrealisierung, erstmalige Erstellung eines Konzernabschlusses sowie der Abgrenzung zwischen Prinzipal und Agent nach IFRS 15.

Seit Einführung hat die DPR zum Jahresende 2019 insgesamt 23 Fallbezogene Voranfragen abschließend bearbeitet. Dabei hielt die DPR die vorgeschlagene Bilanzierung in 11 Fällen für vertretbar und in 12 Fällen für nicht vertretbar.

Im Sinne der Präventivfunktion werden die Voranfragen möglichst zeitnah bearbeitet, um den anfragenden Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung zu geben.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2019 nutzte die DPR die Möglichkeit, ihre präventive Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Seminaren wahrzunehmen. Dabei nutzten das Präsidium, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Prüfstelle unterschiedliche Plattformen und Fachveranstaltungen, um Einblicke in die Arbeit und Vorgehensweise der Prüfstelle und in rechnungslegungsspezifische Fachthemen zu geben. Auf mehr als 20 Fachveranstaltungen waren Vertreter der DPR mit Präsentationen und Diskussionsbeiträgen vertreten. Der Adressatenkreis umfasste dabei primär Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte.

Thematisch setzten sich die Vorträge schwerpunktmäßig mit nationalen und europäischen Entwicklungen im Enforcement auseinander. Des Weiteren waren u. a. die ersten Erfahrungen im Enforcement der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 und IFRS 9 sowie fehleranfällige Bereiche der Rechnungslegung wie beispielsweise die Goodwill-Bilanzierung Gegenstand von Vorträgen und Diskussionen. Darüber hinaus referierte das Präsidium der Prüfstelle im November 2019 – wie auch schon in den Vorjahren – auf der Jahrestagung „Bilanzkontrolle“ des Deutschen Aktieninstituts über die für das Folgejahr verabschiedeten Prüfungsschwerpunkte der DPR.

4 Europäische Entwicklungen

4.1 ESMA-Arbeitsgruppen im Bereich Corporate Reporting

Mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung des Enforcement in Europa existieren verschiedene Arbeitsgruppen der ESMA im Bereich Corporate Reporting, in denen Vertreter der DPR im Berichtsjahr Mitglied waren (vgl. Abbildung 10).

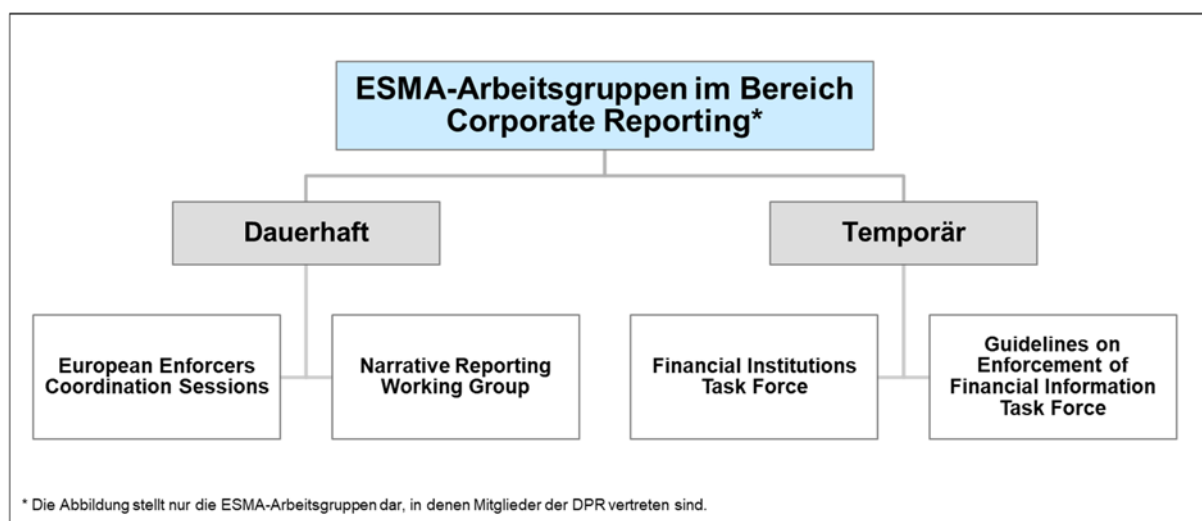


Abbildung 10: Übersicht der ESMA-Arbeitsgruppen

Hierzu gehört die aktive Mitgliedschaft der DPR in den „European Enforcers Coordination Sessions“ (EECS), welche auch im Jahr 2019 einen zentralen Baustein der europäischen Zusammenarbeit bildete. Bei den EECS handelt es sich um eine dauerhaft angelegte, etwa neun Mal im Jahr stattfindende Diskussionsplattform der nationalen Enforcement-Institutionen sowie der ESMA für IFRS-Anwendungsfälle mit länderübergreifender Bedeutung. Die DPR hat im Jahr 2019 Sachverhalte entweder aus laufenden Verfahren als „Emerging Issues“ (d.h. vor der Entscheidung im nationalen Enforcement-Verfahren) oder bereits getroffene Entscheidungen aus konkreten Prüfverfahren im Rahmen der EECS-Sitzungen in anonymisierter Form eingebracht. Ausgewählte in den EECS-Sitzungen diskutierte Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen werden von der ESMA in Form sog. Extracts veröffentlicht. In den derzeit 23 veröffentlichten Extracts wurden bislang insgesamt 253 Entscheidungen nationaler Enforcer veröffentlicht; aus rechtlichen Gründen sind keine Fälle aus Deutschland enthalten.

Neben der Teilnahme an den EECS-Sitzungen waren bzw. sind Vertreter der DPR in Unterarbeitsgruppen der EECS vertreten. Hier ist insbesondere die von einem Vertreter der DPR

koordinierte „Sub-group of EECS on IAS 12 Income Taxes“ zu erwähnen, die im Juli 2019 mit Veröffentlichung des Public Statement der ESMA zu IAS 12 Ertragsteuern⁸ erfolgreich abgeschlossen wurde. Dieses Public Statement thematisiert Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisanforderungen hinsichtlich aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge.

In der im Vorjahr implementierten, auf Dauer angelegten „Narrative Reporting Working Group“ ist ebenfalls ein Mitglied der DPR vertreten. Diese wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, einen Beitrag zur Schaffung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken im Bereich der nichtfinanziellen Informationen und alternativen Leistungsindikatoren zu leisten. In 2019 hat sich die Arbeitsgruppe im Wesentlichen mit einer Studie zu den ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (vgl. Kap. 4.2) befasst. Zudem haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu den verschiedenen Rahmenwerken zur Erstellung bzw. Offenlegung der nichtfinanziellen Berichterstattung ausgetauscht, da der Bereich der nichtfinanziellen Informationen stetig weiter an Bedeutung gewinnt.

Die beiden im Vorjahr gegründeten, temporären Arbeitsgruppen haben im Berichtsjahr ihre Arbeit fortgesetzt. In der „Guidelines on Enforcement of Financial Information Task Force“ werden die aus dem Jahr 2014 stammenden ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen mit Blick auf die Ergebnisse des ESMA Peer Review aus den Jahren 2016 und 2017 partiell überarbeitet; mit der Veröffentlichung der überarbeiteten Version wird Anfang 2020 gerechnet. Gegenstand der Arbeitsgruppe „Financial Institution Task Force“ sind weiter Anwendungsfragen zu IFRS 9 und Fragestellungen bzgl. des sich noch im Endorsement-Prozess befindlichen IFRS 17 „Versicherungsverträge“. Auch in diesen beiden Arbeitsgruppen lassen Vertreter der DPR ihr Wissen und ihre Erfahrungen einfließen.

⁸ Vgl. ESMA32-63-743 „Considerations on recognition of deferred tax assets arising from the carryforward of unused tax losses“.

4.2 ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures

ESMA Studie zur Umsetzung der Leitlinien

Um eine Verbesserung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Verständlichkeit von veröffentlichten Finanzinformationen in Europa zu fördern, hat die ESMA im Jahr 2015 Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen („ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APM)“) veröffentlicht.⁹ Die Leitlinien betreffen Kennzahlen, die außerhalb des Abschlusses dargestellt werden (z.B. im Lagebericht) und nicht in einem Rechnungslegungsstandard definiert sind (z.B. EBIT, bereinigtes EBITDA, ROCE).

Drei Jahre nach Inkrafttreten hat die ESMA im Jahr 2019 eine Studie unter Beteiligung der nationalen Enforcer durchgeführt, um die Umsetzung und Anwendung der Leitlinien zu erheben. Dabei stand die Einschätzung der Berichtsqualität sowie der Einklang der Berichterstattung mit den Leitlinien im Fokus der Untersuchungen. Im Rahmen dieser Studie wurden unter anderem die Konzernlageberichte von 123 Unternehmen aus 27 Ländern untersucht. Die ESMA kam hierbei zu dem Ergebnis, dass lediglich 16 Unternehmen vollständig im Einklang mit den Leitlinien stehen (d.h. alle veröffentlichten APMs entsprechen allen Leitlinien); alle übrigen Unternehmen erfüllen die Leitlinien nur teilweise. Der vollständige Bericht „On the use of Alternative Performance Measures and on the compliance with ESMA’s APM Guidelines“ wurde im Dezember 2019 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.¹⁰

Enforcement der Leitlinien durch die DPR in Deutschland

Im Rahmen der ESMA-Studie zur Umsetzung der Leitlinien hat die DPR die Konzernlageberichte von einigen ausgewählten deutschen Unternehmen anhand eines Desktop Review analysiert. Dabei zeigten sich aus Enforcer-Perspektive überwiegend positive Ergebnisse bezüglich der Einhaltung der Leitlinien für diese nicht repräsentative Stichprobe. Von den insgesamt 241 identifizierten APMs wurde rund ein Drittel bereinigt. Zu den am häufigsten verwendeten APMs gehörten unter anderem Bruttogewinn und EBIT, gefolgt von Free Cash Flow, adjustiertem EBIT und Net Capital Employed.

⁹ Die Guidelines sind auf der Website der ESMA abrufbar.

¹⁰ Der Report ist auf der Website der ESMA abrufbar.

Bezüglich der am häufigsten verwendeten Bereinigungen zeigte sich, dass insbesondere Konsolidierungs-, Währungs- sowie Restrukturierungseffekte angepasst wurden (vgl. Abbildung 11).

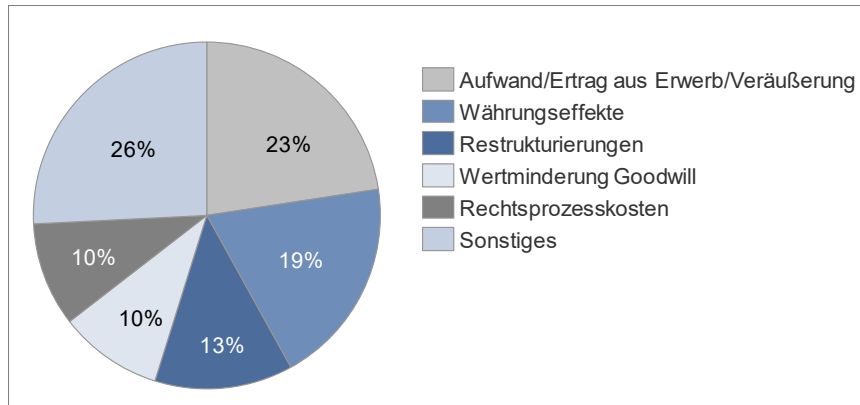


Abbildung 11: Häufigste verwendete Bereinigungen

Die positiven Ergebnisse hinsichtlich der Einhaltung der Leitlinien sind insofern nicht überraschend, da mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard - DRS 20 in Deutschland bereits seit Jahren umfangreiche Anforderungen zur Verwendung und Darstellung von APMs im Lagebericht formuliert sind.

Neben der Teilnahme an der ESMA-Studie hat die DPR auch im Jahr 2019 im Rahmen konkreter Prüfverfahren die Leitlinien bei der Prüfung der Lageberichterstattung zum IFRS-Konzernabschluss und zum HGB-Jahresabschluss sowie bei der Prüfung der Zwischenlageberichterstattung berücksichtigt. Sofern sich Unstimmigkeiten und Abweichungen von DRS 20 bzw. den Leitlinien ergeben, macht die DPR im Rahmen ihrer präventiven Funktion die Unternehmen auf die Vorgaben des DRS 20 sowie der Leitlinien aufmerksam. Bei den im Jahr 2019 abgeschlossenen Prüfverfahren betrafen fünf der insgesamt 13 erteilten Einzelhinweise zum Konzernlagebericht die Verwendung und Darstellung von APMs. Diese betrafen z.B. die Bezeichnung und Erläuterung von APMs sowie die Ausgewogenheit der Eliminierung von Einmaleffekten (vgl. Kapitel 2.5).

Auch im Jahr 2020 wird die DPR im Rahmen des im europäischen Fokus stehenden Themenbereichs „APMs“ sowie des deutschen Prüfungsschwerpunktes „Konzernlagebericht“ (vgl. Kapitel 3.2) ihr Augenmerk auf die Darstellung von APMs, insbesondere in Verbindung mit der Erstanwendung von IFRS 16, richten.

4.3 European Single Electronic Format

Mit der im Jahr 2013 erfolgten Anpassung der sog. „EU-Transparenzrichtlinie“¹¹ wurden Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt innerhalb der EU zugelassen sind, dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre in der einheitlichen Form des „European Single Electronic Format“ (ESEF) zu verfassen. Diese Verpflichtung wurde durch den von der ESMA erarbeiteten „Regulatory Technical Standard“ (RTS) sowie durch die von der Europäischen Kommission verabschiedete sog. „ESEF-Verordnung“¹² weiter konkretisiert.

Im Rahmen der Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in deutsches Recht haben das BMJV und das BMF Ende September 2019 einen Referentenentwurf (RefE) zur beabsichtigten Gesetzesänderung veröffentlicht.¹³ Der RefE wird derzeit in der Fachliteratur und von mehreren Verbänden diskutiert bzw. kommentiert. Hierbei wird insbesondere die Verortung der neuen Berichtspflichten im Bereich der Aufstellungsvorschriften im HGB von einigen Beteiligten kritisch gesehen.¹⁴

Die DPR geht derzeit davon aus, dass die im ESEF-Format erstellten Jahresfinanzberichte in zukünftigen Enforcementprüfungen zu berücksichtigen sein werden – unabhängig davon, ob die ESEF-Berichtspflicht als Teil der Aufstellungs- oder Offenlegungsvorschriften ihren Eingang in deutsches Recht findet.

¹¹ Richtlinie 2013/50/EU vom 22. Oktober 2013.

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 vom 17. Dezember 2018.

¹³ RefE: Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie- Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte; verfügbar auf den Webseiten des BMJV und des BMF.

¹⁴ Diverse Stellungnahmen zum genannten RefE sind auf der Website des BMJV verfügbar.

5 Danksagung und Ausblick

Im Jahr 2019 hat die DPR ihre Arbeit mit Erfolg fortsetzen können. An dieser Stelle möchte die DPR den geprüften Unternehmen und ihren Abschlussprüfern für ihre Kooperationsbereitschaft und den intensiven fachlichen Austausch Dank sagen. In besonderer Weise dankt die DPR auch all denjenigen, die der DPR ihre wohlwollende Unterstützung haben zukommen lassen: den Vereinsmitgliedern, dem Vorstand und dem Nominierungsausschuss des DPR e. V. sowie unserem Beraterkreis, den verantwortlichen Stellen im BMJV, im BMF sowie insbesondere der BaFin, der APAS, dem DRSC, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem IDW und der WPK. Für die stets exzellente Arbeit gebührt der Vizepräsidentin, dem Geschäftsführer, den Mitgliedern der Prüfstelle und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle besonderer Dank.

Im Jahr 2020 werden weitreichende Veränderungen im Bereich der Regulatorik – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene – nicht nur die DPR vor herausfordernde Aufgaben stellen:

- Im Jahr 2020 wird der Fokus der Öffentlichkeit und der Politik, insbesondere der EU-Kommission, weiterhin auf der Durchsetzung der CSR-Richtlinie liegen. In diesem Zusammenhang stehen auch die an die EU-Kommission gerichteten Empfehlungen der ESMA, die u.a. eine obligatorische Einbeziehung der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht sowie eine inhaltliche Prüfung der Angaben im Rahmen der Abschlussprüfung vorsehen.¹⁵ Dies hätte in Deutschland voraussichtlich zur Folge, dass die CSR-Berichterstattung auch dem deutschen Enforcement unterliegen würde.
- Das Enforcement von ESEF, das ab dem Jahr 2021 erwartungsgemäß zu den Aufgaben der DPR gehören wird, erfordert im Jahr 2020 vorbereitende Arbeiten. Die konkrete Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht und damit auch die genaue Aufgabenabgrenzung für die DPR stehen allerdings noch aus.
- Ebenfalls wird das für Anfang 2020 angekündigte „Discussion Paper“ des IASB zum Werthaltigkeitstest von Geschäfts- oder Firmenwerten von der DPR mit Interesse erwartet, da die immer weiter ansteigenden Wertansätze von Geschäfts- oder Firmenwerten in den Bilanzen der am geregelten Markt notierten Unternehmen ein wesentliches Risiko für den Kapitalmarkt darstellen. Die knappe Entscheidung des IASB, nicht zur planmäßigen

¹⁵ Der am 18. Dezember 2019 veröffentlichte ESMA-Report „Undue short-term pressure on corporations“ ist auf der Website der ESMA abrufbar.

Abschreibung des Goodwill zurückzukehren, aber auch die Zulassung der planmäßigen Abschreibungen für bestimmte Unternehmensgruppen durch das FASB in den USA zeigen, dass die Standardsetzer zumindest das aus dem Impairment-Only-Konzept resultierende Bilanzierungsrisiko kritisch gewürdigt haben.

Im europäischen Kontext wird die DPR auch im Jahr 2020 gemeinsam mit der BaFin weiter eng mit den europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten. Hierzu werden Vertreter der DPR regelmäßig an den Treffen der verschiedenen ESMA-Arbeitsgruppen teilnehmen.

Schließlich wird die DPR weiter intensive Präventionsarbeit leisten, um auch im 15. Jahr ihres Bestehens zur nachhaltigen Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung beizutragen.

Prof. Dr. Edgar Ernst
(Präsident der Prüfstelle)

Abkürzungsverzeichnis

APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
APM	Alternative Performance Measure
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CSR	Corporate Social Responsibility
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V.
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EBIT	Earnings before interest and taxes
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation
EECS	European Enforcers Coordination Sessions
ESEF	European Single Electronic Format
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
ROCE	Return on capital employed
RTS	Regulatory Technical Standard
WPK	Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Anlage

Anlage I: Vorgehensweise zur Einsichtnahme in die bisherigen Fehlerveröffentlichungen



Die bisherigen Fehlerveröffentlichungen können auf den Internetseiten des Bundesanzeigers wie folgt eingesehen werden:

1. Aufruf der Website des Bundesanzeigers: www.bundesanzeiger.de
2. Anklicken des Reiters "Suchen"
3. Unter dem Bereich "Rechnungslegung/Finanzberichte" Auswahl von "Fehlerbekanntmachungen"
4. Anklicken der Schaltfläche "Suchen"

Anlage II: Auswahl typisierter, im Jahr 2019 durch die DPR erteilter Hinweise zur künftigen Rechnungslegung

Hinweise 2019	
Lageberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Konzernlagebericht sind zukünftig die Risiken entsprechend der internen Risikoberichterstattung zu quantifizieren (DRS 20.152), so dass im Rahmen der Beurteilung der Risiken (§ 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) deren Bedeutung besser erkennbar wird (DRS 20.150). • Die Risikoberichterstattung ist zukünftig an den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und den mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken auszurichten (§ 315 Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. DRS 20.146 f.). • In der Risikoberichterstattung des Konzernlageberichtes sind, entsprechend der internen Risikoberichterstattung, zukünftig gemäß DRS 20.152 die finanziellen Auswirkungen der berichteten Risiken in Bandbreiten zu quantifizieren. • Auf die Verwendung des Begriffes „operationelles EBIT“ sollte künftig verzichtet werden, da der Großteil der in dieser Größe berücksichtigten Bereinigungsposten einen operativen Charakter hat. Dies gilt insbesondere auch für die Bereinigung von Reorganisations- und Restrukturierungsaufwendungen, da solche Aufwendungen regelmäßig anfallen und von ihrer Art her weder einmalig noch nicht operativ sind. • Soweit Sie auch zukünftig im Konzernlagebericht bei der Darstellung der Ertragslage Einmaleffekte aus dem Konzernergebnis bereinigen, sollten im Sinne einer verständlichen und konsistenten Lageberichterstattung neben Einmalaufwendungen auch wesentliche Einmalserträge (wie Gewinne aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften) eliminiert werden (§ 315 Abs. 1 HGB, vgl. auch ESMA Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen, Tz. 41). • Der Begriff „Auftragsbestand“ umfasst nach allgemeinem Verständnis den erwarteten künftigen Umsatz aus vorliegenden verbindlichen Kundenverträgen. Künftig ist dieser Begriff im Rahmen der Lageberichterstattung nur in dieser Bedeutung zu nutzen. • In der Vorperiode berichtete Prognosen sind zukünftig im Konzernlagebericht mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen (§ 315 Abs. 1 HGB i.V.m. DRS 20.57).

Hinweise 2019

Lageberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf eine konsistente, ausgewogene und umfassende Berichterstattung (§ 315 Abs. 1 HGB) sowie dem Einklangerfordernis der Konzernlageberichterstattung mit dem Konzernabschluss sind zukünftig Sonderaufwendungen in die Prognose einzubeziehen. Dem steht nicht entgegen, dass diesbezüglich besondere Unsicherheiten zum Ausdruck kommen. Im Hinblick darauf, dass Risiken definiert werden als mögliche Ereignisse oder Entwicklungen, welche zu einer negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können (DRS 20.11), ist zudem unabhängig vom Wirkungszeitraum langfristiger Risiken (DRS 20.156) auch deren Bedeutung für den Prognosezeitraum zum Ausdruck zu bringen.
Anhangangaben	<ul style="list-style-type: none"> • In der Segmentberichterstattung sind zukünftig intersegmentäre Umsatzerlöse, die im internen Reporting bei der Ermittlung der Ergebnisgrößen einbezogen werden, gesondert auszuweisen (IFRS 8.23 (b)) und die diesbezüglich angewendeten Rechnungslegungsmethoden zu erläutern (IFRS 8.27 (a)). • Zudem sind Informationen über Geschäftsaktivitäten, die nicht den berichtspflichtigen Segmenten zugeordnet sind, nicht mit sonstigen Abstimmungsposten, wie beispielsweise der Eliminierung intersegmentärer Erträge und Aufwendungen zu saldieren, sondern separat darzustellen (IFRS 8.16 und IFRS 8.28 (b)). • Zukünftig sind zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen die Bedingungen und Konditionen gemäß IAS 24.18(b)(i) anzugeben. • Unterschiedliche Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen sind zukünftig getrennt anzugeben, damit Abschlussadressaten die Auswirkungen auf den Konzernabschluss, wie etwa bei dem Verkauf von Vermögenswerten des Anlagevermögens, beurteilen können (IAS 24.24 i.V.m. IAS 24.21). • Komplexe Sachverhalte und deren bilanzielle Beurteilung einschließlich damit ggf. verbundener Erläuterungen von Ermessensausübungen sind umfassend zu dokumentieren (§ 238 Abs. 1 HGB); soweit die Frage der Umsatzrealisierung bei einer Sale-and-Leaseback-Transaktion ermessensbehaftet ist, ist hierüber zukünftig im Konzernanhang zu berichten (IAS 1.122).

Hinweise 2019

Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags zum Zweck der Werthaltigkeitsüberprüfung ist künftig bei dem Übergang in die sogenannte ewige Rente die mehrjährige Zyklizität der Geschäftsentwicklung zu berücksichtigen, insbesondere wenn der Detailplanungszeitraum in eine Aufschwungsphase fällt und die geplante Profitabilität signifikant über den Ist-Werten der Vergangenheit liegt. Zudem sind künftig im Anhang die zugrundeliegenden Annahmen zur Cashflow-Entwicklung anzugeben, so dass die Ausgangsbasis für die Sensitivitätsberechnung besser erkennbar wird. • Im Rahmen künftiger Unternehmenserwerbe mit Minderheiten im mehrstufigen Konzern ist gemäß IFRS 3.19 bei der Konsolidierung die additive Methode anzuwenden, indem die Beteiligungsquote des direkten Mutterunternehmens zugrunde gelegt wird. • Angesichts der in der Planung für den Bereich XX unterstellten Markterholung, der regulatorischen und Integrationsrisiken sowie der Größenordnung der zu testenden Vermögenswerte sind künftig die wesentlichen Annahmen der Planung (Umsatz- und Ergebniswachstum, IAS 36.134 (e) (i)) und Sensitivitätsangaben (IAS 36.134 (f)) in den Konzernanhang aufzunehmen. Soweit die Annahmen, welche im Einklang mit der Perspektive eines unabhängigen Marktteilnehmers zu wählen sind (IFRS 13.22), auf externen Informationsquellen beruhen, sollte dies künftig deutlicher im Konzernanhang zum Ausdruck kommen (IAS 36.134 (e) (ii)). • Künftig sind die Vermögenswerte des Anlagevermögens von akquirierten Unternehmen gem. IFRS 3.18 zum Zeitpunkt des Zuganges im Anlagegitter mit ihren Zeitwerten netto anzusetzen
Darstellung des Abschlusses	<ul style="list-style-type: none"> • Künftig sind Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung als Bestandteil des separat ausgewiesenen Betriebsergebnisses auszuweisen, soweit sich diese Währungseffekte aus der Umrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben, die nicht in der Funktionalwährung fakturiert sind, oder aus derivativen Finanzinstrumenten resultieren, deren Zweck es ist, Währungseffekte innerhalb des Betriebsergebnisses zu kompensieren (IAS 1.BC56).

Hinweise 2019

Darstellung des Abschlusses	<ul style="list-style-type: none"> Negative Zinsen sind im Konzernabschluss zukünftig zu quantifizieren, sofern sie nicht unwesentlich sind (IAS 1.112 (c) und/oder IAS 1.85).
Ertragsrealisierung	<ul style="list-style-type: none"> Im Hinblick auf die Erfassung der Erlöse aus dem Verkauf von kundenspezifisch angefertigten Vermögensgegenständen auf Basis des Zeitpunkts der Lieferung anstatt über einen bestimmten Zeitraum (IFRS 15.31 f.) ist die Unwesentlichkeit des hieraus resultierenden Effekts jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Zukünftig sind Verträge mit Kunden auf eine separate Leistungsverpflichtung aufgrund der über die gesetzliche Garantiedauer hinausgehenden zusätzlichen dreijährigen Garantie zu überprüfen (IFRS 15.B28).
Finanzinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> Bitte überprüfen Sie die Sachgerechtigkeit der ergebnisneutralen Erfassung der Dividendenzahlungen einer Tochtergesellschaft dahingehend, dass der Erwerb der nicht beherrschenden Anteile an dieser Tochtergesellschaft bereits unterstellt wurde („Anticipated-Acquisition-Method“) und somit das Ergebnis dieser Tochtergesellschaft bereits zu 100% dem Konzern zugeordnet wird. Zukünftig sind im Konzernanhang die Inputfaktoren, Annahmen und Schätzverfahren, die verwendet werden, um zu bestimmen, ob sich das Ausfallrisiko bei Finanzinstrumenten signifikant erhöht hat, vollständig anzugeben (IFRS 7.35G (a) (ii)), und es ist zu spezifizieren, wie zukunftsorientierte Informationen in die Bestimmung der erwarteten Kreditverluste einfließen (IFRS 7.35G (b)). Bitte überprüfen Sie zudem für die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten finanziellen Vermögenswerte im Level 3, ob die Klassen sachgerecht gebildet wurden (IFRS 13.94) und welche weiteren quantitativen Angaben zu wesentlichen nicht beobachtbaren Parametern für diese Vermögenswerte im Konzernanhang offenzulegen sind, weil Informationen darüber mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind (IFRS 13.93 (d)).

Hinweise 2019

Kapitalflussrechnung	Bitte beachten Sie zukünftig, dass Verbindlichkeiten gegenüber Banken in der Kapitalflussrechnung grds. den Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Die in IAS 7.8 geregelte Ausnahme gilt nur dann, wenn die Kredite einen integralen Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition darstellen. Davon ist dann auszugehen, wenn deren Kontosaldo häufigen Schwankungen zwischen Soll- und Haben-Beständen unterliegt.
Konsolidierung	Bei der Entscheidung, welche Tochterunternehmen aufgrund von Unwesentlichkeit nicht im Wege der Vollkonsolidierung gemäß IFRS 10.20 in den Konzernabschluss einbezogen werden (IAS 1.7 in Verbindung mit IAS 8.8), sind zukünftig auch die erzielten Ergebnisse der Tochterunternehmen zu berücksichtigen. Zudem ist ein angemessenes Verfahren zur Entscheidung, ob Unwesentlichkeit auch für die Gesamtheit der nicht im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen vorliegt, anzuwenden und zu dokumentieren.
Rückstellungen	Zukünftig sind alle wesentlichen Gruppen von Rückstellungen gemäß IAS 37.85(a) und (b) zu erläutern. Zudem sind Ertragssteuerschulden gesondert darzustellen (IAS 12.12 i.V.m. IAS 1.54(n)).
Fremdwährungsumrechnung	Wir bitten Sie, die Bilanzierung von Darlehen als Nettoinvestition in ausländische Tochterunternehmen zukünftig zu überprüfen, da eine vereinbarte Rückzahlung innerhalb absehbarer Zeit der derzeitigen bilanziellen Behandlung grundsätzlich entgegensteht (IAS 21.15).